

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw.

№ 13. Krasnostaw, am 15. Juli 1916. Jahr 2.

186.

Auszeichnung.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben allergnädigst den leitenden Zivilkommissär des Kreiskommandos Stanislaus Piwocki in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung in besonderer Verwendung das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens am Bande des Militärverdienstkreuzes zu verleihen geruht.

187.

Schulschluss.

Anfang dieses Monates fanden in allen Schulen des Kreises die Schlussprüfungen in Gegenwart der Herren Ortsschulräte, der hochwürdigen Geistlichkeit und vieler Angehöriger der prüfenden schulpflichtigen Kinder statt. Laut den mir von auswärtigen Schulen zugekommenen Relationen waren die Resultate und Fortschritte in jeder Hinsicht sehr befriedigend.

Auch der Gefertigte wohnte in Krasnostaw dieser Prüfung und Schulfeier bei und konnte gleichfalls den grossen Fleiss sowie die sehr guten Fortschritte in jeder Beziehung

freudig wahrnehmen, obwohl der eigentliche Voll-Unterricht unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehrkräfte nur zirka 7 Monate vorgenommen werden konnte.

Die erzielten Resultate muss ich vorwiegend der selbslosen Einwirkung und Anleitung des Herrn Bezirksschulinspektors Logiński zuschreiben.

Aber auch die Gemeinden und die Ortsschulräte sowie die hochwürdige Geistlichkeit haben ein reges Interesse hiebei bekundet und waren bemüht auch unterstützend und helfend zu wirken. Der Hauptverdienst kommt aber der gesammten Lehrerschaft zu, welche durch ihr selbstloses, unermüdliches Arbeiten ein Beispiel regster Pflichterfüllung bot und sich dadurch die Dankbarkeit der ganzen Bevölkerung verdient machte.

In Erwartung, dass das neue Schuljahr unter den besseren Auspizien, wie das alte beginnen wird, halte ich es als meine Pflicht allen beteiligten Mitarbeitern für ihre geleisteten Dienste meine Anerkennung und den Dank zum Ausdrucke zu bringen.

Das neue Sbhuljahr wird mit dem 1. September 1916 beginnen.

188.

Gesuche um Lehrstellen.

Es mehren sich die Fälle, dass Lehramtskandidaten die Gesuche um Lehrstellen direkt beim Militärgeneralgouvernement einreichen.

Es wird auf den § 17 der Verordnung des Militärgeneralgouvernements vom 31/10. 1915 aufmerksam gemacht, wonach die Gesuche um die Verleihung von Lehrstellen beim Kreiskommando, in dessem Amtsgebiete die Schule liegt, einzubringen sind.

Die Lehrer, welche im öffentlichen Dienste stehen und sich um eine Lehrstelle in einem anderen Kreise bewerben, haben ihre Gesuche durch Vermittelung ihrer Behörde einzureichen.

T. K. Nr. 1867/16.

189.

Todesfallanzeigen.

Auf Grund des Art. 210 des geltenden Gebührengesetzes werden die Gemeindeämter beauftragt bis zum 5. jedes Quartales das Kreiskommando (Finanzabteilund) über alle Sterbefälle, die im abgelaufenen Quartale stattgefunden haben mittelst Todesfallanzeige in Kenntnis zu setzen.

Die betreffenden Drucksorten sind beim Kreiskommando erhältlich.

Alle Unternehmungen und Institutionen sowie Privatpersonen, welche den Nachlass des Verstorbenen oder einen Teil desselben in Aufbewahrung haben, werden aufgefordert hievon, unter Angabe aller zweckdienlichen Auskünfte über den Verstorbenen und seine Erben — ausgenommen jene Fälle, in welchen das Nachlassverfahren bereits abgeschlossen wurde — das Kreiskommando (Finanzabteilung) in Kenntnis zu setzen.

190.

Einlösung von Requisitionsscheinen. — Feststellung von Kriegsschäden.

Hinsichtlich der Einlösung von Requisitionsscheinen werden im Nachhange zur h. ä. Verlautbarungen Amtsblatt Nr. 3 Punkt 49 vom 1915, Amtsblatt Nr. 4, Punkt 47, Amtsblatt Nr. 6 Punkt 87, Amtsblatt Nr. 6, Punkt 99, und Amtsblat Nr. 11, Punkt 153 vom 1916 nachstehende Direktiven bekanntgegeben.

I.

Gegenstand der Einlösung bilden nur Forderungen aus Requisitionen, die zur Befriedigung eines unmittelbaren Truppenbedürfnisses gedient haben (Art. 52 der Anlage zum 4. Übereinkommen der II. Haager Friedenskonferenz.).

Ausgeschlossen von der derzeitigen Bezahlung sind Requisitionen zur Durchführung oder Förderung operativer Massnahmen, insbesondere Requisitionen von Baumaterialien (Holz, Zement, Eisenteilen etz.) zum Bau oder zur Ausbesserung von Feldstellungen, Eisenbahnen, Brücken u. dgl., ferner Requisitionen von Transportmitteln, sowie alle sonstigen Schäden, die aus Anlass des Krieges entstanden, jedoch nich als Requisitionen anzusehen sind, wie Flur- und Gebäudeschäden u. a.

II.

Für die Feststellung der Werte, die für requirierte Gegenstände zu zahlen sind, ist grundsätzlich der ortsübliche Preis zur Zeit der Beistellung massgebend.

Für Lagervorräte aus der Zeit vor Kriegsausdruch gilt der ortsübliche Preis (bezw. Erzeugungspreis) vor Kriegsausbruch.

Bei wertvollen Gegenständen z. B. Kutschwägen, ist lediglich der Gebrauchswert für die Truppe zu bezahlen.

Der vom Truppenteil auf einem Requisitionsschein einseitig festgesetzte oder mit dem Beisteller vereinbarte Preis gibt nur einen Anhalt für die Wertbemessung, ist aber weder ausschlaggebend noch für die Anerkennung bindend.

Ist der Beisteller mit dem zuerkannten Preise nicht zufrieden, so wird er darauf aufmerksan gemacht, dass seine Forderung als Kriegsschaden anzusehen ist, und eine Regelung erst nach Friedensschluss stattfinden kann.

III.

Für das zur Bequartierung der Truppen notwendige Brennholz, Liege- und Streu-Stroh, etz. im Okkupationsgebiete ist keine Vergütung zu leisten.

Die Beistellung des Brennholzes für die im Bereiche des Militärgeneralgouvernements stationierten Truppen etz. erfolgt nach Weisungen des Kreiskommandos.

IV.

Für beschlagnahmte Pferde und Fuhrwerke ist im Sinne des Art. 53, Absatz 2, der Haager Landkriegordnung die Entschädigung erst nach dem Kriege zu leisten.

Die Bescheinigungen lautend auf Pferde und Wagen werden daher nicht eingelöst.

V.

Die Gesuche um Ermittlung und Feststellung der Kriegsschäden und Entschädigungsansprüche für mangelhaft bescheinigte Requisitionen sind an die durch das Zentralhilfskomité Lublin, geschaffenen landwirtschaftlichen Schätzungskommissionen bezw. falls es sich um Städte nnd Gewerbeunternehmungen handelt, an die städtischen, bzw. Gewerbeschätzungskommissionen zu richten.

Kommissionel erhobene Schäden können jedoch zur Zeit weder vergütet, noch Vorschüsse hierauf erfolgt werden.

VI.

Es wird nochmals in Erinnerung gebracht, dass alle Gesuche in Betreff der Einlösung von Requisitionsscheinen nur beim Kreiskommando zu überreichen sind.

Die unmittelbare Einbringung von Eingaben bei höheren Kommandos stellt sich als eine Behelligung der Behörden dar und ist verboten.

191.

Beschlagnahme von Glycerin, Glycerinwasser und Seifensiederlauge.

Laut Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements für Polen E. Nr. 32,348/16 vom 3. Juli 1916 werden hiemit sämtliche Vorräte an Glycerin, Glicerinwasser und Seifensiederlauge mit Beschlag belegt.

Sämtliche Bestände an diesen Materialien im Kreise Krasnostaw sind dem k. u. k. Kreiskömmando bis zum 30. Juli 1916 anzumelden, und werden die Weisungen wegen Ankauf und Uebernahme folgen.

Eine Verheimlichung von Vorräten dieser Materialien unterliegt schweren Strafen.

192.

Heil- und Verpflegskosten für Zivilpersonen und Kriegsbeschädigte in Sanitäts-Anstalten des Festungskommandos Krakau.

Die Verpflegstaxe für Zivilpersonen, welche in Festungs-Sanitäts-Anstalten des Festungskommandos Krakau behandelt werden, wurde mit 5 Kronen bei Unterbringung in gemeinsamen Krankenzimmern, und mit 6 Kr. 50 h. bei separater Unterbringung pro Tag und Person festgesetzt.

Dies gilt betreffs nachstehender Kategorien:

1. Lyssakranke aus dem Gen. Gouvernement Lublin und Galizien,
2. Frauen auf der gynäkologischen Abteilung der Klinik.
3. sonstige Zivilpersonen, die in ‹en Fst.-San.-Anstalten Aufnahme finden.

Die Hiel-und Verpflegskosten für kriegsbeschädigte Zivilpersonen wurden dagegen weiterhin mit 3 Kr. festgesetzt.

193.

Lokomotiv-Förderbahn Miechów-Działoszyce.

Mit 28. Juni l. J. wurde die Lokomotiv-Förderbahnstrecke des M. G. G. Miechów Bahnhof-Działoszyce für den Frachten- und Personenverkehr eröffnet.

Dem Gesamtverkehre werden übergegeben: die Stationen Miechów Bahnhof F. B., Miechów Stadt, Kalina Mała, Słaboszów und Działoszyce, ferner die Halte- und Ladestellen Kalina Wielkie und Janowice.

194.

Etappenpostämter in Iłża und Lipsko.

An 1. Juli 1916 wurden die Etappenpostämter II. Klasse in Iłża und Lipsko (Kreise Wierzbnik) öröffnet.

195.

Gerichtsurteile.

I.

Das k. u. k. Militärgericht in Krasnostaw hat nach der am 13. Juni l. J. über die gegen Josef Kulig und Ignatz Pietrzak wegen Verbrechens des Diebstahles nach §§ 457, 459, 461 : c, 466 : d Mstg. erhobene Anklage zu Recht erkannt:

Josef Kulig und Ignatz Pietrzak beide aus Turobin sind schuldig des Verbrechens des Diebstahles nach obzitierten Paragraphen, begangen dadurch, dass sie in Tarnawka aus dem versperten Stalle der Agnieszka Kwietniowska und Franciska Żon zwei Kühe im Werte von 280 K u. 200 K entwendet haben und werden hiefür mit schwerem und verschärften Kerker und zwar: Josef Kulig in Dauer von 3 Jahren,

Ignac Pietrzak in der Dauer von vier Monaten — bestraft.

II.

Nach der am 30. Juni l. J. wieder den Franz Iżewski aus Częstoborowice wegen Verbrechens nach § 2 der Verordnung A.O.K. v. 3./II. 16 durchgeführten Hauptverhandlung hat das hiesige Militärgericht den obgenannten des zitierten Verbrechens, begangen dadurch, dass er zwei gefundene Gewehre sich zugeeignet, sowie, ohne dazu Bewilligung zu haben, dieselben verwahrt hat — schuldig gesprochen und ihn mit dreiwöchentlichem verschärften Kerker bestraft.



196.

Übersicht

über Infektionskrankheiten im Kreise Krasnostaw

für die Zeit vom 2./VII. bis 14./VII. 1916.

Krankheit	Gemeinde	Ortschaft	verblieben	zuwachsen	genesen	gestorben	geblieben	Anmerkung
Fleckfieber	Rybczewice	Wygnanowice (Epid. Spital))	10	—	2	1	7	
Bauchtyphus	Czajki	Anielpol	25	—	8	1	16	
	Izbica	Izbica	2	—	1	—	1	
	Krasnostaw	Stadt	5	—	2	1	2	
	Rudka	Ostrów Krupiec	6	—	1	—	5	
	Turobin	Turobin	10	—	2	1	7	
	Zakrzew	Ponikwy	1	—	1	—	—	
		Tarnawka	2	—	1	—	1	
	Żółkiewka	Żółkiewka	29	—	6	1	22	
Scharlach	Rybczewice	Wygnanowice (Epid. Spital)	—	3	—	—	3	
Blattern	Rybczewice	Wygnanowice (Epid. Spital)	1	—	—	—	1	

197.

Übersicht

über ansteckende Tierkrankheiten im Kreise nach den amtlichen Erhebungen bis zum 12. Juli 1916.

Es herrscht:

A.) Die Rotzkrankheit:

Gemeinde Fajsławice: im M. H. zu Fajsławice.
„ Gorzków: in Gorzków Ort und im Meierhofe Orchowiec.
„ Łopiennik: in den Ortschaften Łopiennik Lacki, Nowa Wieś und im M. H. Łopiennik.

Gemeinde Izbica: in der Ortschaft Tarzymiechy, sowie im gleichnamigen Meierhofe und im M. H. Szajówka.

" Rybczewice: in der Ortschaft Gardzienice und in den Meierhöfen Borek, Gardzienice und Żegotów, endlich

" Zakrzew: in der Ortschaft Zakrzew, sowie den Meierhöfen Baraki u. Zakrzew.

B.) Räude der Pferde.

" Czajki: im Meierhofe Bończa.

" Fajsławice: in der Ortschaft, und im M. H. Fajsławice.

" Gorzków: in den Orten Chorupnik, Gorzków Städtchen, Gorzków Gemeinde sowie in den gleichnamigen Meierhöfen, dann in den Ortschaften Góry und Orchowiec.

" Izbica: in der Ortschaft Tarzymiechy, sowie in dem gleichnamigen M. H. ferner den Meierhöfen Orłów und Szajówka.

" Krasnostaw: in Krasnostaw Stadt, den Vororten Krakowskie und Zakręcie sowie im Meierhofe Białka.

" Łopiennik: in den Ortschaften Dobryniów, Nowa Wieś, Łopiennik Lacki und Ruski, Stężyca, Ziemiany sowie in den Meierhöfen Olszanka, Łopiennik, Stanisławów-Nowiny und Stężyca.

" Rudka: in den Ortschaften Wierzchowina und Siennica Różana sowie den gleichnamigen Meierhöfen.

" Rudnik: in der Ortschaft Bzowiec und in den M. H. Płonka und Rudnik.

" Rybczewice: in den Ortschaften Gardzienice und Wola Gardzienicka, sowie in den Meierhöfen Borek, Gardzienice und Żegotów.

" Zakrzew: in den Ortschaften Annów, Boćków, Ponikwy, Stara Wieś, Spławy, Tarnawka, Kolonia Tarnawka, Targowisko, Wola Studziańska und Ponikiewska, Zakrzew sowie in den Meierhöfen Baraki und Zakrzew.

K. u. k. Kreiskommandant

Oberstleutnant Johann Schuberth m. p.

DRUKARNIA „POŚPIESZNA" i PRACOWNIA STEMPLI KAUCZUKOWYCH STANISŁAW DŻAŁ w LUBLINIE, KOŁŁĄTAJA № 3. (Obok Kasy Przemysłowców).



